

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286, BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70, BayRS 2024-1-I) erlässt der Landkreis Dachau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises benutzt.
- (2) ¹ Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) der dem Anschluß- und Überlassungszwang nach § 6 Abfallwirtschaftssatzung unterliegenden Grundstücke als Benutzer. ² Bei der Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken (§ 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung) ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf Sammelstellen und an Abfallbehandlungsanlagen der Anlieferer (§ 19 Abfallwirtschaftssatzung) Benutzer. ³ Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gilt neben dem Anlieferer auch der Halter des Fahrzeugs, mit dem Abfälle angeliefert werden, als Benutzer. ⁴ Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte oder nach § 4 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle der Landkreis entsorgt (§ 4 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung).

- (3) ¹ Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ² Dies gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie für die zugelassene gemeinsame Benutzung von Rest- und/oder Biomüllbehältnissen gem. § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung. ³ § 11 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung bleibt unberührt. ⁴ Bei Wohnungs- oder Teileigentum kann die Gebühr über die gesamte Forderung vom Eigentumsverwalter gefordert werden.
- (4) ¹ Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. ² Wird dem Landkreis oder der von ihm bestimmten Stelle ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nicht unverzüglich angezeigt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner neben dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühren, die bis zum Eingang der Anzeige anfallen.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für die Rest- und Biomüllabfuhr bestimmen sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Müllbehältnisse.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht der Abfälle, gemessen in Kilogramm (bei Anlieferung an Entsorgungsanlagen mit Wiegeeinrichtung) oder nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmetern (bei Anlieferung an Entsorgungsanlagen ohne Wiegeeinrichtung).

§ 4

Gebührensätze

- (1) ¹ Die monatliche Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Müllbehältnissen beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr unter Berücksichtigung der Mindestbehälterkapazität nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Abfallwirtschaftssatzung:

1.	für die Restmülltonne mit	80 l Füllraum	9,40 €
2.	für die Restmülltonne mit	120 l Füllraum	14,10 €
3.	für die Restmülltonne mit	240 l Füllraum	28,20 €
4.	für den Restmüllgroßbehälter mit	1.100 Füllraum	128,80 €.

² Die Gebühr nach Nr. 1 kann auf Antrag bei anschlusspflichtigen Grundstücken mit bis zu zwei Personen auf 7,05 € ermäßigt werden, wenn die Restmülltonne regelmäßig nur zu drei Viertel gefüllt wird.

³ Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Müllbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

⁴ Bei Müllbehältnissen mit abweichendem Füllraum (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e Abfallwirtschaftssatzung) wird die Gebühr auf der Grundlage der in Satz 1 Nr. 4 festgesetzten Gebühr entsprechend dem tatsächlichen Füllraum ermittelt.

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken mit 70 l Füllraum

1. beträgt bei Verwendung der Abfallsäcke gemäß § 14 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung pro Abfallsack 3,35 €,

2. richtet sich bei Verwendung der Abfallsäcke gemäß § 14 Abs. 4 Abfallwirtschaftssatzung nach Absatz 1.

(3) ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand errechnet.

² Der entstandene Aufwand errechnet sich aus den Kosten, die aus Anfahrt, Beladung, Abtransport und Verwertung bzw. Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage entstehen.

³ Gleiches gilt für Abfälle, die nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG vom Landkreis zu entsorgen sind.

(4) ¹ Die monatliche Gebühr für die Biomüllabfuhr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr

1.	für die Biomülltonne mit	80 l Füllraum	4,30 €
2.	für die Biomülltonne mit	120 l Füllraum	6,45 €
3.	für die Biomülltonne mit	240 l Füllraum	12,90 €.

² Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn Biomüllbehältnisse nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen (§ 19 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt:

a) am Müllheizkraftwerk Geiselbullach

bei Anlieferungen unter 100 kg pauschal 18,00 €,

bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht ab 100 kg je angefangene 10 kg 1,75 €,

b) an der Reststoffdeponie Jedenhofen

bei Anlieferungen unter 100 kg pauschal 18,00 €,

bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht ab 100 kg je angefangene 10 kg 1,82 €,

- c) bei Anlieferung von Sperrmüll, Altholz, Altteppichen und Bauschutt an den Sammelstellen

bis zu 0,25 m ³	2,50 €
bis zu 0,50 m ³	5,00 €
bis zu 0,75 m ³	7,50 €
bis zu 1,00 m ³	10,00 €.

Für Bauschuttkleinmengen bis 50 Liter / Woche werden keine Gebühren erhoben.

- d) Bei Anlieferung von Altreifen (ohne Felgen) an den Sammelstellen

2,50 € / Stück.

- (6) ¹ Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll auf Abruf im Rahmen einer Sammel-tour beträgt je angefangenen Kubikmeter und pro Kühlgerät jeweils 20,00 €. ² Die Gebühr für die Abholung nach § 17 Abs. 2 Satz 4 der Abfallwirtschaftssat-zung errechnet sich nach Abs. 3.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei Verwendung von Restmüll- und Biomüllbehältnissen entsteht die Gebühren-schuld erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Gebührentatbestand (§ 2 Abs. 1) erfüllt wird. ² Das gleiche gilt für die Neuberechnung infolge Änderung der Zahl oder Größe der Abfallbehältnisse oder sonstiger für die Gebührenhöhe maßge-bender Umstände. ³ Die ermäßigte Gebührenschuld nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ent-steht frühestens zum Zeitpunkt des Antrageingangs.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt.
- (3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelte, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Land-kreis.
- (5) ¹ Erstattungsansprüche nach der Abfallwirtschaftssatzung entstehen mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. ² Schuldner ist der Verursacher. ³ Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) ¹ Bei Verwendung von Abfallbehältnissen wird die Gebühr in halbjährlichen Teilbeiträgen jeweils zum 15.01. und 15.07. eines Jahres fällig.
² Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine Jahresgebühr zum 15.01. eines Jahres festgesetzt werden.
- (2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Beseitigung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 29.10.2010 (Amtsblatt Nr. 24 vom 03.12.2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2014, außer Kraft.

Dachau, den 11.11.2014

Stefan Löwl
Landrat